

Satzung

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikinitiative Anzing“. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Anzing. Die Musikinitiative Anzing soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und die Bereicherung des kulturellen Lebens.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch folgende Maßnahmen:

- Instrumentalunterricht
- Stimmbildung und Gesangsunterricht, sowie Entwicklung und Pflege des Chorgesangs
- Förderung von Spielkreisen, Ensembles, Bands und Orchestern
- Musiktheorie
- Konzertveranstaltungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Reg.-Gericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Jede für den Musikunterricht angemeldete Person und jeder Musiklehrer ist aktives Mitglied des Vereins. Die Aufnahme in den Verein erfolgt hierbei schriftlich bei Anmeldung zum Musikunterricht bzw. bei Lehrern mit Abschluss des Unterrichtsvertrags.

Des Weiteren kann jede natürliche oder juristische Person Mitglied sein, welche die Bestrebungen der Musikinitiative Anzing unterstützen will. Dabei wird unterschieden zwischen passiven und Fördermitgliedern. Hierbei erfolgt die Anmeldung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied.

Der Vorstand behält sich vor, eine Mitgliedschaft ab zu lehnen.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von beiden Seiten schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 - Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) das Organisationsteam
- d) die Lehrerversammlung

§ 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) einem Lehrervertreter als künstlerischem Leiter

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Schriftführer(in)
- d) der/die Kassenführer(in)

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Wahlperiode aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands. Fällt der künstlerische Leiter während der Wahlperiode aus, so bestimmt die Lehrerversammlung einen neuen künstlerischen Leiter bis zur satzungsgemäßen Neuwahl.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 9 - Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins anzukündigen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt und wählbar sind alle voll geschäftsfähigen aktiven und passiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Zustimmung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstands,
- c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands,
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) Wahl des Organisationsteams, bestehend aus mindestens drei Personen,
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 - Die Lehrerversammlung

Die Lehrerversammlung besteht aus allen im Verein tätigen Lehrern. Sie wählt den künstlerischen Leiter auf zwei Jahre.

§ 11 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, orientiert an der Regelung der allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

§ 12 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3 Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Musikinitiative Anzing e.V. an die Gemeinde Anzing, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, nach Möglichkeit zur Förderung der Musik in Anzing, zu verwenden hat.

§ 13 - Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 10. Juli 2009 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.